

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	25 (1928)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Protokoll der XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837271">https://doi.org/10.5169/seals-837271</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

25. Jahrgang

1. Juli 1928

Nr. 7

~~Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.~~

## Protokoll der

*Gasser,  
unverleidbar*

### XXI. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen.

Montag, den 4. Juni 1928, vormittags 11 Uhr, im Grossratsaal.

Nach der Präsenzliste sind 228 Personen anwesend aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Appenzell S.-Rh., St. Gallen, Aargau und Thurgau.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Das eidgen. Departement des Innern, Bundesrat Chuard, Bern, Prof. Dr. Delaquis, Chef der Polizeiabteilung des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements, Bern, das Armendepartement des Kantons Graubünden, Reg.-Rat Dr. Mächler, St. Gallen, Reg.-Rat Dr. Hartmann, Solothurn und Direktor John Jaques, Genf.

1. Der Präsident der ständigen Kommission, Armeninspektor Seiler (Basel) eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Versammlung!

Berehrte Damen und Herren!

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Sie im Namen Ihrer ständigen Kommission zur 21. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in St. Gallen zu begrüßen. Ich entbiete herzlichen Willkomm den Vertretern der kantonalen Armendirektionen, der Bezirks- und Gemeindebehörden, heiße willkommen all unsere Mitglieder und Freunde, Kollegen zu Stadt und Land und nicht weniger die Vertreter der Presse. Angeichts der stattlichen Versammlung möchte ich nicht unterlassen, Ihnen für den zahlreichen Besuch warm zu danken. Nicht weniger herzlich danke ich den Behörden St. Gallens für die freundliche Einladung zur diesjährigen Tagung und danke auch den Herren Referenten, die so bereitwillig die Hauptarbeit unserer heutigen Verhandlungen auf sich genommen haben.

Was die Tätigkeit Ihrer ständigen Kommission anbetrifft, so hat sie auftragsgemäß im Sinne der Thesen der letzjährigen Versammlung in Luzern eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet und ihm unsere Wünsche zur Gesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung unterbreitet, gleichzeitig mit dem Ansuchen, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes den Kantonen zuhanden der Stiftung für das Alter angemessene Beiträge zur besseren und erfolgreicher Durchführung ihrer Altersfürsorge zu gewähren. In seiner

Antwort hat das Bundesamt für Sozialversicherung eine Vorlage für eine übergangsweise Altersfürsorge in Aussicht gestellt. Nach Mitteilung der Presse sollen nun zu diesem Zwecke 400,000 Fr. jährlich vom Bunde verausgabt werden, eine im Hinblick auf die Not unserer Greise und Greisinnen außerordentlich bescheidene Hilfe.

Es ist mir dieser Tage von kompetenter Seite die Mitteilung zugefommen, daß Bundesrat und Sozialamt sich zurzeit sehr bestreben, den eidgenössischen Räten möglichst bald eine Vorlage für ein Versicherungsgesetz zu unterbreiten. Hoffen wir, daß sich diese sehr erfreuliche Mitteilung bewahrheiten möge.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Konföderat betreffend die wohnörtliche Unterstützung ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Armenwesens bedeutet, und daß dadurch die Härten des Heimatprinzipes gemildert und der Verkehr mit heimatlichen Armenbehörden erleichtert und angenehmer wird, und daß der um Hilfe Nachsuchende mancherlei Schikanen und Demütigungen enthoben ist, hat Ihre ständige Kommission die dem Konföderat noch nicht angehörigen Kantone mittelst Circular eingeladen, der Vereinbarung beizutreten. Gegenüber den großen Vorzügen der neuen Institution dürfen finanzielle Bedenken, die da und dort in den Vordergrund gestellt werden, nicht auftreten.

Ich möchte darum den heutigen Anlaß benutzen und die Behörden des Kantons St. Gallen bitten, der Frage des Beitriffs zum Konföderat doch näher zu treten, und dem Beispiel des Kantons Zürich zu folgen, umso eher und leichter werden sich die noch fehlenden Kantone der Vereinbarung anschließen können.

Meine Damen und Herren! Ich weiß, daß ich in Ihrem Namen und in Ihrem Einverständnis handle, wenn ich mit Freuden die Pflicht wärmen und aufrichtigen Dankes erfülle gegenüber dem Manne, der seit bald 25 Jahren eigentlich an der Spitze unserer Bestrebungen steht und dem Armenwesen unseres Landes hervorragende Dienste geleistet hat: Herrn Pfr. Wild, unserem Altuar. Mit der ersten Nummer dieses Jahres hat unsere Monatsschrift „Der Armenpfleger“, dem Herrn Pfr. Wild als Redaktor vorsteht, den 25. Jahrgang begonnen. Es würde mich zu weit führen, wollte ich all der großen Verdienste gedenken, die Herr Pfr. Wild sich durch die Leitung dieser für uns so wertvollen Zeitschrift erworben hat; ich spreche ihm und seinen treuen Mitarbeitern namens der heutigen Versammlung den wärmsten Dank hiefür aus. Bei diesem Anlaß wollen wir aber nicht vergessen, wie Herr Pfr. Wild durch seine statistischen und literarischen Arbeiten, die den verschiedensten, auch schweizerischen Behörden gedient haben, sich den Dank und die Anerkennung weitester Kreise gesichert hat. Wir wollen nicht vergessen, daß er seit Gründung der Schweiz. Armenpfleger-Konferenz in uneigennütziger Weise das Protokoll über unsere Verhandlungen in trefflicher Weise führte und uns allen und den Mitgliedern der ständigen Kommission in dieser langen Zeit Treue gehalten hat. Ich bin überzeugt, daß es unser aller Wunsch ist, Herrn Pfr. Wild möge uns auch in Zukunft treu bleiben und uns seine reichen Erfahrungen und seine unermüdliche Tatkraft weiter zur Verfügung halten.

Verehrte Damen und Herren! Die Schweiz. Armenpflegerkonferenz hat nach ihrer letzjährigen, so wohl gelungenen Tagung in Luzern die im prächtigen Hochtal gelegene Stadt St. Gallen als diesjährigen Versammlungsort gewählt. Wir sind demnach, geographisch gesprochen, in die Höhe gestiegen. Dies mag mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängen, aber ich sehe darin mehr, nämlich die ernste Mahnung, daß die Schweiz. Armenpflegerkonferenz ihre Bestrebungen und Ziele mit jeder Tagung höher hinauf richten sollte. Dieses „Höher hinauf“ muß zukünftig unsere Lösung sein. Hinauf aus den bequemen Gestaden der Gewohnheit auf die Höhen der Begeisterung. Höher hinauf in der Erkenntnis der sozialen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, für die wir alle insgesamt die Verantwortung übernehmen müssen. Laßt uns darum nicht müde und zaghaft und verdrießlich werden in der unrichtigen Annahme, unsere Arbeit sei umsonst und aussichtslos. Laßt uns nicht durch Selbstsucht und Bequemlichkeit, durch Furcht und Bedenken und Rücksichten aller Art uns abhalten von dem, was wir in ernsten Stunden als notwendig und gerecht erkannt haben. Darauf hinauf auf die Höhen der Hingabe und der Gerechtigkeit und der Pflichten, die wir unseren Schutzbefohlenen schuldig sind!

Das Hinaufsteigen ist allerdings keine leichte und angenehme Sache, und der Dienst an Armen und Bedürftigen, der nicht nur in materieller Hilfe besteht, sondern nach höheren Gesichtspunkten ausgeübt werden soll, ist so oft ohne sichtlichen Erfolg und reich an Enttäuschungen aller Art. Aber es gibt auch auf dem Gebiet der Armenfürsorge sogenannte Imponderabilien. Unsere Mühe und Arbeit wird oft ohne unser weiteres Zu-

tun unterstützt durch Einflüsse und Einwirkungen, die wir nicht kennen und ermessen können, und oft reift da und dort langsam eine ausgestreute Saat zur Frucht, wo wir glaubten, keine Ernte mehr erwarten zu können.

Darum: Arbeiten und nicht verzweifeln! Arbeiten in der festen Ueberzeugung und im vollsten Vertrauen darauf, daß jede gute Tat reichen Segen in sich trägt und in keinem Falle umsonst getan ist.

Mit diesen Worten erkläre ich die heutige 21. Konferenz der schweizerischen Armenpfleger für eröffnet und hoffe und wünsche, daß ihre Arbeiten zur Förderung des Armenwesens und zum Wohle unseres Landes und Volkes beitragen mögen.

2. Zum Tagesspräsidium wird gewählt: Stadtrat Dr. Aeel, St. Gallen, zum Tagessaktar: Pfr. Wild, Zürich, zu Stimmenzählern: Reg.-Rat Dr. Dürenmatt, Bern und Oswald Egger, Trogen. Dr. Aeel begrüßt die Versammlung mit folgenden Worten:

Die periphere Lage St. Gallens zwang dazu, den Beginn der heutigen Tagung auf eine etwas späte Stunde anzusezen. Ich will mein Eröffnungswort daher kurz fassen, umso eher, als ich zum Hauptthema der heutigen Tagung nochmals zum Worte kommen werde.

Meine Verehrten! Der Himmel selbst scheint uns St. Gallern zu Hilfe zu eilen: Können wir Ihnen nicht den blaustrahlenden Luzerner See bieten, nicht die alt-trutzigen Bürgerstraßen und Lauben Berns, nicht das vielgestaltige, bewegliche Leben Basels, wie wir sie an unseren letzten Tagungen genießen durften, so lacht Ihnen heute morgen wenigstens der blaue Zenith St. Gallens Gruß in herzlichster, freundlicher Weise entgegen. In dieser Gesinnung entbiete ich Ihnen freundiggenössischen Willkomm namens der Behörden, namens der ganzen Bevölkerung der Gallusstadt.

Die Armenpflege der Stadt St. Gallen erfreut sich, obwohl unser Kanton dem schweizerischen Konkordat betreffend die Armenpflege noch nicht angegliedert ist, der besten Beziehungen mit den Armenpflegen allüberall im Schweizerlande. Ueben wir ja in der Stadt St. Gallen in gewissem Umfange ein freiwilliges Konkordat aus, das hierseits wie dortseits befriedigt. Darauf hinaus lassen wir Konkordia, wechselseitig lebhaftes persönliches Vertrauen und nahe Beziehungen mit den Funktionären der Armenpflegen praktisch walten. Das ist gerade im Armenwesen, wie vielleicht in wenigen andern Zweigen des kommunalen Lebens, von grösster Bedeutung und weitgehendem Einfluß. Diesen Geist zu pflegen und zu stärken, treffen wir uns heute in St. Gallen.

Unser Hauptthema, „Behandlung der Unverbesserlichen“, berührt dieses Jahr zwar nicht direkt die Armenpflege. Aber es steht mit ihr in engstem Zusammenhange. Es steht da ein, wo die Armenpflege einerseits und neben ihr anderseits die Strafrechtspflege gewissermaßen ohnmächtig und ratlos stehen bleiben. Und doch kann es weder den Armenpfleger, noch den Strafrechtler befriedigen, zu erklären: „Dieser und jener ist, weil unverbesserlich, unserer Hilfe nicht mehr würdig, wir wissen mit ihm nichts mehr anzufangen.“ Wir müssen uns mit hohem Interesse und menschlichem Mitgefühl mit in die Lösung der Frage, was soll geschehen, wo Armenpflege und Strafrechtschutz keinen normalen Weg mehr kennen. Herr Direktor Gasser, ein berufener Fachmann und Praktiker, wird uns da wertvolle Aufschlüsse zu bieten in der Lage sein.

Vorher wird Herr Landammann Rückstuhl noch über das st. gallische neue Armengesetz referieren; sein Votum wird Ihnen Einblick und Erkenntnis verschaffen, wie vielgestaltig und kompliziert gerade die st. gallischen Verhältnisse geschichtlich und ökonomisch sind, und wie daher manche Frage des Armenrechts kompromiss- und schrittweise gelöst werden muß, wie aber doch recht erfreuliche, soziale und armenpflegerische Fortschritte glücklich erzielt werden könnten.

Eines dürfte wohl Frucht der heutigen Beratung werden: die Erkenntnis, daß weitgehendes soziales Verständnis und das Bestreben, Zukunftsarbeiten, nicht nur momentanes „Fließen“ am Armen zu leisten, wichtiges Gebot der Armenpolitik geworden ist, die Ueberzeugung aber auch, daß die armenpflegerische Rücksicht und Milde nicht in gefühlsmäßiger Quiselei auslaufen, sondern auch zweckbewußt und zielfächer arbeiten und auch scharfe Mittel dort, wo sie geboten sind, nicht scheuen darf.

Damit erkläre ich die heutige Tagung eröffnet!

3. Ueber die Gründzüge des neuen st. gallischen Armenrechts führt Landammann Ruoff uhl folgendes aus:

Hochgeehrte Versammlung!

Als ich Sie vor gut 14 Jahren, am 3. November 1913, an Ihrer Tagung in unserer Tonhalle namens des Regierungsrates willkommen hieß, mußte ich eingestehen, daß der Kanton St. Gallen auf dem Gebiete der Armengesetzgebung rüftständig sei, datierte doch das damals geltende Armengesetz aus dem Jahre 1835. Es mußte ohne weiteres zugegeben werden, daß dieses Gesetz veraltet war, zumal es ausschließlich auf dem Heimatprinzip aufgebaut war.

Am 9. August 1926 ist ein neues Armengesetz in Kraft getreten und nun seit dem 1. Oktober 1926 in Anwendung; die organisatorischen Vorschriften konnten allerdings erst auf den Beginn eines neuen Gemeinderechnungsjahres, auf den 1. Juli 1927, zur Anwendung gelangen. Ueber dieses Armengesetz soll ich nun kurz orientieren.

I. Da frage ich mich zunächst: Welche Anforderungen müssen an ein modernes Armengesetz gestellt werden, und wie hat das st. gallische Armengesetz diesen Anforderungen Folge gegeben.

1. Ein Armengesetz soll nach Möglichkeit der Verarmung entgegenwirken.

In Art. 1, Ziffer 1, wird als erste Aufgabe der Armenpflege bezeichnet: der Verarmung mit den der Armenbehörde zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken.

Die Hauptursachen der Armut sind Krankheit, Arbeitslosigkeit, sowie Trunksucht und Niederlichkeit. Die beste Armenfürsorge besteht darin, diese Hauptquellen der Armengenössigkeit zu verstopfen. In all diesen Richtungen war der st. gallische Gesetzgeber tätig.

Schon im Jahre 1884, also schon vor 44 Jahren, wurde das Gesetz über die Aufenthalterfrankenkassen erlassen, das die Versicherungspflicht der Aufenthalter für die volle Krankenpflege anordnete. Im Jahre 1914 wurde dann auf Grund des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindefrankenkassen geschaffen. Hierdurch wurde die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle Einwohner bis zu einer gewissen Einkommensgrenze. Obwohl diese Einkommensgrenze sehr niedrig gehalten wurde, haben die Gemeindefrankenkassen im Jahre 1926 für Krankheitskosten 1,336,900 Fr. ausgelegt. Ein Großteil dieser Auslagen wäre zu Lasten der Armenkassen gefallen, wenn die Betroffenden nicht vom Gesetze verpflichtet worden wären, sich gegen Krankheit zu versichern. Dazu kommt noch, daß sich auch die privaten Krankenkassen an der Versicherung dieser unter Versicherungzwang Stehenden beteiligen, so daß die für Krankheitskosten aufgewendete Summe noch größer ist.

Wünschenswert wäre es, wenn die st. gallischen Gemeinden von der ihnen eingeräumten Kompetenz, das Versicherungsboligatorium entsprechend den heutigen Geldwertverhältnissen weiter auszudehnen, mehr Gebrauch machen würden. Sie würden hierdurch manche Person vor der Armengenössigkeit bewahren und ihr Armenkassen dementsprechend entlasten.

Durch das kantonale Gesetz vom 21. Dezember 1925 betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit wurde eine weitere Kategorie von Personen vor der Armengenössigkeit bewahrt und so die Armenkassen von den entsprechenden Lasten befreit.

Der dritten Hauptursache der Armengenössigkeit, der Trunksucht und Niederlichkeit, wirkt entgegen das kantonale Gesetz vom 22. Juni 1925 betr. die Bekämpfung der Trunksucht, das den Behörden weitgehende Kompetenzen zum Einschreiten gegen derart Fehlbare einräumt. Die Erwähnung der Details würde mich zu weit führen.

Ein weiteres, ebenso wichtiges Mittel, der Armengenössigkeit zu steuern, vielleicht das wichtigste, ist die Fürsorge für die Kinder, die in den Art. 10—14 des neuen Armengesetzes geregelt ist und worauf ich später noch zu sprechen kommen werde.

2. Ein modernes Armengesetz soll auch darnach trachten, vorübergehend in Not Geratene bald möglichst wieder selbständig zu machen. Diesen Zweck verfolgen die Bestimmungen des neuen Armengesetzes in:

Art. 1, Ziff. 2. „Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, vorübergehend in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen, soweit möglich ihnen behilflich zu sein, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen, und sie bis dahin in angemessener Weise zu unterstützen.“

Art. 15. „Die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen sind in erster Linie, wenn möglich durch Zuweisung von Arbeit und im übrigen je nach den Verhältnissen durch Gutscheine (für Miete, Nahrungsmittel usw.) oder durch Barbeträge in der Weise zu unterstützen, daß sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder gewinnen können.“

Art. 16. „Wenn eine Familie unverschuldet oder in Not gerät, soll mit der Unterstützung nicht zugewartet werden, bis das ihr zum Lebensunterhalt und zur Erwerbstätigkeit notwendige Eigentum veräußert worden ist.“

3. Ein modernes Armengesetz soll den unverschuldet, z. B. infolge Krankheit, Alters oder Gebrechlichkeit, in Not Geratenen eine zweckmäßige und ausreichende Hilfe gewähren.

Diesen Anforderungen sucht das neue Armengesetz in den Art. 1, Ziff. 3 und 5 und Art. 3 gerecht zu werden.

4. Umgekehrt soll, wie dies auch in Art. 1, Ziff. 4, des Armengesetzes vorgesehen ist, „gegen jene, die infolge Arbeitslosigkeit oder Liegenderlichkeit in Not geraten sind oder ihre Familie in Not gebracht haben, durch die armenpolizeilichen Mittel mit wirksamer Strenge“ vorgegangen werden.

Als solche armenpolizeiliche Mittel sind in Art. 72 des Armengesetzes vorgesehen:

Ermahnung und Verwarnung zu Protokoll durch die Behörde, nötigenfalls nach polizeilicher Vorführung der Fehlbarren;

nach wiederholter erfolgloser Ermahnung Arrest bis auf 2 Tage, bei Rücksälligen mit Bewilligung des Bezirksamtes bis auf 8 Tage;

bei wohnörtlich Unterstützten Heimhaftung in die Heimatgemeinde, welche Maßregel besonders dann angezeigt ist, wenn der Betreffende in ein anderes Milieu versetzt werden muß;

im übrigen wird auf die in andern Gesetzen vorgesehenen Fürsorge- und Zwangsmaßnahmen verwiesen wie

Überweisung an die Strafbehörden zur Bestrafung wegen Ungehorsams;

Maßnahmen betreffend Kinderschutz;

Entmündigung;

Behandlung gemäß dem Gesetz betreffend Bekämpfung der Trunksucht;

Einweisung in eine Zwangsarbeits- oder Verwahrungsanstalt.

Spezielle Strafbestimmungen enthalten die Art. 76—78 des Armengesetzes gegen den Bettel, besonders wenn hiezu Kinder verwendet werden; die Details will ich übergehen mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die mir zur Verfügung steht.

5. Gerade in der Armenpraxis gilt das Sprichwort: „Wer schnell gibt, gibt doppelt.“ Durch rasches Eingreifen kann vielleicht größerer Verarmung und daher größerer Belastung der Armenfasse zum Vorteil des Betreffenden und der Allgemeinheit vorgebeugt werden. Diesem Erfordernis wird Art. 2 des Armengesetzes gerecht, indem er den Präsidenten der Armenbehörde berechtigt und verpflichtet, in dringlichen Fällen von sich aus die unerlässlichen Verfügungen zu treffen, ohne erst die Sitzung der Armenbehörde abzuwarten. Auch dürfen durch Ermittlung und Feststellung, ob ein Armenfall ein wohnörtlicher oder ein heimatlicher sei, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen keine Verzögerung erleiden, indem nach Art. 51 des Armengesetzes die Armenbehörde des Wohnortes berechtigt und verpflichtet ist, auf Recht hin die notwendige Hilfe zu leisten.

II. Wie bereits angedeutet wurde, ist eines der wichtigsten Mittel, der Verarmung vorzubeugen, eine richtige Fürsorge für die Kinder. Eine zielbewußte Armenpflege muß in erster Linie bei den Kindern einsetzen. Bei vielen Erwachsenen ist eine dauernde Besserstellung nicht mehr möglich, sie bleiben vielfach mehr oder weniger treue Klienten der Armenbehörde. Bei den Kindern aber kann durch eine richtige Erziehung und Ausbildung bewirkt werden, daß sie an Charakter gefestigt und durch die erworbenen Kenntnisse in den Stand gesetzt werden, sich inskünftig selbst durchzubringen, während

ohne diese Fürsorge sie gleich den Eltern zeitlebens der Armenkasse zur Last fallen. Die Fürsorge für Kinder ist eine der wichtigsten Aufgaben der Armenbehörden und eine der dankbarsten, da bei deren richtigen Erfüllung der fortwährenden Vermehrung der Zahl der Armengenössigen und der Steigerung der Lasten der Armenkassen am erfolgreichsten entgegengewirkt wird.

Die Fürsorge für die Kinder ist in den Art. 10—14 des Armengesetzes geregelt. Die beste Versorgung der Kinder ist bei den Eltern. Wenn diese aber deren Pflege und Erziehung vernachlässigen, so sollen die Kinder gemäß Art. 10 anderweitig versorgt werden, und zwar auch dann, wenn hieraus der Armenkasse mehr Kosten erwachsen, als wenn die Kinder bei den Eltern belassen würden. Diese Mehrkosten zu vermeiden, wäre am unrichtigen Orte gespart. Gleichzeitig wurde in Art. 10 den Armenbehörden empfohlen, in solchen Fällen eine Verfügung im Sinne von Art. 284 oder 285 Z.G.B. zu erwirken, damit sie nicht Gefahr laufen, daß die Kinder, nachdem die Armenbehörde ihnen mit erheblichen Kosten neue, gute Erziehung zukommen ließ, und nachdem die Kinder ins verdienstfähige Alter gekommen sind, von den Eltern leichterding wieder herausverlangt werden können.

Versorgungsbedürftige Kinder vom 3. bis zum 16. Altersjahr dürfen nicht in den Armenhäusern untergebracht werden, da sie in den Armenhäusern, in denen oft sittlich minderwertige Personen versorgt sind, gefährdet sein könnten. Nur vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsplatz ermittelt ist, und höchstens 6 Wochen, dürfen sie in der Armenanstalt beherbergt werden, und auch dies nur dann, wenn sie von den erwachsenen Insassen tunlichst getrennt gehalten werden. — Eine Aufnahme ist nur gestattet für Kinder, die vollständig bildungsunfähig sind; diese können mit Bewilligung des Departementes in den Armenhäusern bleiben; diese Bewilligung darf aber nur erteilt werden, wenn durch eingeholtes Gutachten des Bezirksarztes bestätigt wird, daß

1. es sich um ein vollständig bildungsunfähiges Kind handelt;
2. eine entsprechende Pflege des Kindes im Armenhause gesichert ist und dessen Zustand nicht die Versorgung in einer Spezialanstalt als angezeigt erscheinen läßt.

Armenrechtlich zu versorgende Kinder im Alter von 3 bis 16 Jahren sollen bei solchen Privaten, womöglich ihrer Konfession, die ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben und für richtige Pflege und Erziehung bieten, in oder außerhalb der Gemeinde versorgt werden.

Die Versorgung soll der Jugendschutzkommision übertragen werden, und von dieser unter Führungnahme mit der zahlungspflichtigen Armenbehörde erfolgen.

Die Jugendschutzkommision hat jedes in einer Familie versorgte Kind behufs Überwachung seiner Pflege und Erziehung der Kontrolle durch eine Vertrauensperson zu unterstellen.

Die mit der Kontrolle beauftragte Person hat sich durch östere und gewissenhafte Nachschau davon zu überzeugen, daß das Kind zweckmäßig versorgt ist und richtiger Pflege und Erziehung teilhaftig wird. Der Kommission ist hierüber regelmäßig Bericht zu erstatten; sie hat sich von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit durch eigene Nachschau von Zeit zu Zeit zu überzeugen.

Können solche Kinder nicht in einer passenden Familie versorgt werden, oder verzögert sich diese Versorgung, so sollen sie von der Armenbehörde in einer Waisenanstalt untergebracht werden, bis eine geeignete Familienversorgung möglich ist.

Bildungsfähige, schwachsinnige, taubstumme, blinde und epileptische Kinder, sowie krüppelhafte, sollen in einer entsprechenden Spezialanstalt untergebracht werden, ebenso moralisch defekte und gefährdete Kinder.

Den der Schule entlassenen Kindern, welche die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzen, ist, soweit nötig, durch einen Beitrag aus der Armenkasse die Erlernung eines ihren Anlagen entsprechenden Berufes zu ermöglichen.

Auch nach Aufhören der materiellen Unterstützung soll die Armenbehörde, sowie die Jugendschutzkommision die vorher unterstützten Kinder, soweit diese nicht unter waisenamtlicher Fürsorge stehen, im Auge behalten und ihnen durch Rat, Fürsprache und wenn nötig Warnungen Beistand leisten.

III. Über die Armen- und Waisenanstalten wird in den Art. 6—9 grundsätzlich verfügt, daß sie zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden müssen;

dass die Insassen ihrer Arbeitskraft entsprechend zu beschäftigen sind; dass die Hausordnung und Reglemente der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen und dass der Regierungsrat durch regelmäßige Inspektionen die Anstalten zu überwachen hat.

In den Armenanstalten soll die Trennung der unverschuldet in Not Geratenen von den liederlichen Elementen angestrebt und, soweit möglich, durchgeführt werden. Da wird ein Punkt berührt, der für einmal noch nicht in befriedigender Weise geregelt werden konnte.

Wohl gibt es Gemeinden, welche die Frage der Trennung dieser verschiedenartigen Elemente in guter, ja vorzüglicher Weise durchgeführt haben; es darf auch konstatiert werden, dass die Armenbehörden in den letzten Jahren mehr als früher zur Entlastung ihrer Armenanstalten von unbotmäßigen, störenden Insassen zum Mittel der Versorgung in Zwangsarbeits- und Verwahranstalten gegriffen haben und dass laut den Inspektionsberichten die Gemeindebehörden in dieser Beziehung vielerorts tun, was ihnen möglich ist.

Trotzdem muss aber zugegeben werden, dass in dieser Richtung an vielen Orten die Verhältnisse unbefriedigend sind. Es ist möglich, dass nach und nach auf dem in Art. 8 ange deuteten Wege eine Besserung eintritt, nämlich dass die Gemeindebehörden sich dahin verständigen, dass die Armenanstalt der einen Gemeinde als Anstalt für unverschuldet Arme und jene der andern Gemeinde als solche für liederliche Elemente benutzt und betrieben wird.

In diesem Zusammenhange mag noch erwähnt werden, dass die Einweisung ins Armenhaus in den Art. 18 und 19 gegenüber bisher erschwert wurde. Diese soll nur erfolgen dürfen:

1. wenn die Einweisung aus armenpolizeilichen Gründen gerechtfertigt ist;
2. wenn durch die Pflege im Armenhaus für die betreffende Person besser gesorgt ist als durch anderweitige Unterstützung; bei einem derartigen Entscheide ist auf das Vorleben der betreffenden Person Rücksicht zu nehmen. Auch wenn diese Voraussetzungen zutreffen, soll die zwangswise Einweisung doch nicht erfolgen:
  - a) wenn die Kosten der Versorgung in der Armenanstalt höher zu stehen kämen als die verlangte Unterstützung;
  - b) wenn der Unterstützungsbedürftige aus Verwandten- und Gönnerkreisen weggenommen würde, die ihm eine erhebliche Hilfe gewähren;
  - c) wenn der Unterstützungsbedürftige einem Erwerbe entsagen müsste, der seinen Fähigkeiten entspricht und aus dem er einen erheblichen Teil der Kosten des Lebensunterhaltes bestreiten kann.

IV. Ein Ausgleich zwischen dem Heimats- und dem Wohnortsprinzip in der Armenfürsorge wurde schon in der Kriegszeit eingeführt, indem das damalige Kriegskonfördat auch für das interkommunale Armenwesen als maßgebend erklärt wurde; durch das neue Armengesetz wurde hiefür die dauernde, gesetzliche Grundlage geschaffen und zugleich der Ausgleich weiter ausgebaut.

Grundsätzlich liegt die Fürsorgepflicht für Kantonsbürger bei der Armenbehörde der Heimatgemeinde, soweit diese nicht gemäß den nachfolgenden Ausführungen der Wohngemeinde obliegt.

Die Wohngemeinde wird unterstützungspflichtig, wenn der Betreffende

1. seit mindestens einem Jahre weder für sich, noch für seine Ehefrau oder minderjährigen Kinder aus öffentlichen Kassen Armenunterstützung bezogen hat und 6 Monate ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt hat, oder
2. während 3 Jahren in der Gemeinde gewohnt hat, auch wenn er seither fortwährend Armenunterstützung bezogen hat.

Die Armenbehörde der Wohngemeinde kann diese Fristen abkürzen oder ganz aufheben.

Personen aber, die

1. dauernd erwerbsunfähig geworden sind, oder
2. in einer Anstalt (Armenanstalt der Wohngemeinde, Pflege-, Irren-, Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt usw.) versorgt werden, oder
3. wegen Verwaisung, oder Verwahrlosung, oder Gebrechen in einem Waisenhaus oder in einer Erziehungs- oder Spezialanstalt versorgt werden,

haben erst nach 10jährigem Wohnsitz Anspruch auf wohnörtliche Unterstützung. Bei Kindern kommt die Wohnsitzdauer der Eltern in Betracht.

In all diesen Fällen haben die Wohn- und die Heimatgemeinden die Kosten der Armenfürsorge (Anstaltskosten inbegriffen) je zur Hälfte zu tragen.

Für den Unterstützungsbedürftigen bleibt es sich gleich, ob der Fall als heimatlicher oder als wohnörtlicher zu behandeln ist; er hat im einen wie im andern Falle sein Unterstützungsgebot bei der Armenbehörde seines Wohnortes einzureichen; diese leistet auch die Unterstützungen und überwacht den Unterstützten. Die Nachteile der auswärtigen Armenpflege, die nicht mit Unrecht mit der brießlichen Behandlung von Kranken verglichen worden ist, wie sie von gewissen Seiten betrieben wird, werden dadurch ausgemerzt.

Die Kosten für die Armenfürsorge für Bürger, die außer dem Kanton oder im Auslande wohnen, fallen zu Lasten der Heimatgemeinde. Wird hiervon letztere schwer belastet und deshalb ihr Armensteueransatz in die Höhe getrieben, so bekommt sie einen entsprechend höheren Staatsbeitrag; denn letzterer wird, wie wir noch sehen werden, nach der Höhe des Armensteuerbedürfnisses bemessen.

Die Kosten der Armenfürsorge für Nichtkantonsbürger und Ausländer müssen von der Armenfasse des Wohn- bzw. Notfallortes getragen werden.

V. Die finanziellen Träger des Armenwesens sind inständig, wie es übrigens bisher schon in Hauptsachen der Fall war, die politischen (Einwohner-)Gemeinden. Nur wo die finanziellen Mittel einer Orts-(Bürger-)gemeinde ausreichen, sei es mit oder ohne Erhebung einer ortsbürgerlichen Armensteuer innert der Gemeinde, können sie die Armenfürsorge für ihre Ortsbürger weiter besorgen. Das Nämliche trifft zu, wenn sie wenigstens die Hälfte der Kosten tragen können und wollen, und die politische Gemeinde, im Wege der Vereinbarung, die Deckung des Restes übernimmt. Die Zahl dieser Gemeinden ist eine kleine; bei allen übrigen ist die Besorgung des Armenwesens auch für die Ortsbürger an die politische Gemeinde übergegangen. Dafür sind die Ortsgemeinden für die dauernde Entlastung von der Armenfürsorge im Gesetz verpflichtet worden, eine entsprechende Abkürzung zu leisten.

Die Regelung dieser Angelegenheit hat — während im übrigen die Anwendung des neuen Gesetzes ziemlich reibungslos vor sich ging — zu vielen Weiterungen Anlaß gegeben und ist auch heute noch nicht beendet, zumal zurzeit ein staatsrechtlicher Rekurs diesbezüglich beim Bundesgericht anhängig ist.

In jenen Ortsgemeinden, die das heimatliche Armenwesen noch selbst besorgen, funktioniert der Ortsverwaltungsrat als Armenbehörde.

Im übrigen haben die Gemeinderäte der politischen Gemeinden zur Besorgung des Armenwesens eine Kommission — Armenbehörde — zu bestellen, in welche wenigstens eine Persönlichkeit, die sich speziell in der Jugendfürsorge betätigt, gewählt werden soll. In diese Behörde sind auch Schweizerbürgerinnen wählbar.

Beigefügt werden soll noch, daß die Armenbehörde gemäß Art. 63, Abs. 2, sich mit den freiwilligen Unterstützungsvereinen in Verbindung setzen soll, um ein planmäßiges Zusammenarbeiten zu ermöglichen.

VI. Zum Schluße noch ein paar Worte über die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Armenfürsorge.

Soweit die Erträgnisse des Armengutes und die weiteren speziellen Einnahmen für die Armenfürsorge zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, muß die politische Gemeinde eine Armensteuer einziehen, die von allen Einwohnern (Bürgern und Nichtbürgern) erhoben wird.

Den Gemeinden leistet der Staat an diese Kosten ganz erhebliche Subventionen. So leistet er Beiträge:

1. sei es direkt oder indirekt, an die Kosten der Versorgung bedürftiger bildungsfähiger, taubstummer, schwachsinniger, fröppelhafter und augenkranker Kinder, sowie fittlich gefährdeter Kinder und epileptischer Personen in entsprechenden Spzialanstalten;
2. soweit ein Bedürfnis vorliegt, an die Kosten der Versorgung von arbeitsscheuen und liederlichen Personen in entsprechenden Anstalten, sowie von Trinkern in Trinkerheilanstalten;

3. bedürftigen Gemeinden an die Kosten der Versorgung von Irren aus dem Ertragsnisse des bezüglichen Fonds;
4. an die Kosten der Versorgung bedürftiger körperlich oder geistig kranker, sowie unheilbarer und altersschwacher Personen in der Weise, daß er die Taxen in den kantonalen Anstalten für Armenbehörden und den bedürftigen Teil der Bevölkerung unter den Selbstkosten ansetzt;
5. an die allfälligen Mehrkosten, die den Gemeinden daraus erwachsen, daß sie bedürftige Kinder nicht in den Armenhäusern, sondern bei Privaten oder in Waisenhäusern oder in Spezialanstalten für bildungsunfähige Kinder versorgen müssen;
6. an die Kosten der Errichtung, Erweiterung oder Umbaute von Waisenanstalten der Gemeinden, sofern diese Bauten gemäß den vom Regierungsrate genehmigten Plänen ausgeführt werden;
7. an die Kosten der Errichtung von Altersheimen durch die Gemeinden, unter der Voraussetzung, daß diese Altersheime ausschließlich zur Versorgung von unverschuldet Bedürftigen dienen und gemäß den vom Regierungsrate genehmigten Plänen ausgeführt werden.

Im weitern gewährt er an Gemeinden mit hohen Armensteuern Beiträge an das Armensteuerbedürfnis, welche Beiträge je nach der Höhe dieses Bedürfnisses progressiv entsprechend höher bemessen sind. Der Gesamtbeitrag an diese Armandefizite betrug im laufenden Jahre etwas über 400,000 Fr.

Damit habe ich Ihnen einen kurzen Überblick über unser neues Armengesetz gegeben und erkläre mich gerne bereit, Interessenten über die nicht berührten Details näheren Aufschluß zu geben.

4. Referat von Strafanstaltsdirektor Chr. Gasser (St. Gallen) über:  
Von den sog. „Unverbesserlichen“ und deren Einweisung (Verwahrung)  
in entsprechende Anstalten.

Hochgeehrte Versammlung!

Wenn die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz für die heutige Versammlung in St. Gallen eine Aussprache wünschte über die Einweisung von sog. Unverbesserlichen in entsprechende Anstalten, so hat sie jedenfalls ein Thema gewählt, welches seit Jahren bei den Armenpflegen und andern Gemeindebehörden öftmals besprochen wurde, aber wohl nicht in allen Fällen eine befriedigende Erledigung gefunden hat, und zwar deshalb nicht, weil man erst in der gegenwärtigen Zeit eigentlich allen Ernstes daran geht, eine richtige Lösung dieser schwierigen Aufgabe zu suchen. Wenn wir nun heute darüber sprechen, so wollen wir uns von Anfang an dessen bewußt bleiben, daß ich Ihnen nur in groben Umrissen zeigen kann, wie der Kanton St. Gallen in dieser Hinsicht vorgegangen ist und also nur einen Weg und auch — dies ohne weiteres zugegeben — keinen vollkommenen, Ihnen weisen kann. Ebenso ist es ganz unmöglich, in knapp einer Stunde über dieses weitschichtige Gebiet ausführlich und mit Einzelheiten zu sprechen. Ich bitte also von vornherein um Nachsicht.

I. Zunächst wollen wir uns fragen, wer denn eigentlich zu dieser Kategorie von Menschen, zu dieser Sorte der „Unverbesserlichen“ gehört? Es ist dies zwar in einer solchen Versammlung, wie die heutige, eine müßige Frage, und doch scheint es mir der Vollständigkeit halber notwendig, darauf näher einzutreten. Zwar will ich Ihnen keine langen theoretischen Ausführungen bringen, sondern zuerst einige praktische Beispiele aus unserer Erfahrung anführen.

Gemeindekanzlei F., 12. Nov. 1927.

„Gestatten Sie uns eine Anfrage über die Versorgung eines arbeitscheuen wider-spenstigen Mannes. Es passiert uns nämlich seit circa vier Jahren, daß jedesmal im Herbst ein Ortsbürger, geboren 1865, rüstig und stark, noch recht gut arbeitsfähig, in die Heimatgemeinde zurückkommt, um hier auf Kosten der Gemeinde zu überwintern, und wenn im Frühling die Vögel zu pfeifen beginnen, wieder auszufliegen. Gibt man dem Menschen Reisegeld, so wird's im Alkohol aufgebraucht. Die herwärtige Behörde hat sich nun schon wiederholt ernsthaft mit dem Gedanken beschäftigt, diesen lasterhaften Bürger dauernd zu versorgen. Gegen Drohungen lästert dieser die Behörde, sei es Gemeindeamtmann oder Gemeinderat. Wir bitten Sie, uns mitteilen zu wollen, ob eine Versorgung bei Ihnen in Frage kommt und welcher Weg hiezu beschritten werden muß?“

Aus den vorliegenden Beschlüssen des Regierungsrates betr. die Einweisung von sog. Unverbesserlichen einige Angaben:

„Am 4. Februar wurde M. in die Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert. Mit einer Unterbrechung von 3 Monaten Arbeitshaus, welche Strafe M. wegen eines bei einer Entweichung begangenen Velodiebstahls zu erstehen hatte, befand sich derselbe seither in der Anstalt. Erstmals findet sich derselbe in der Kontrolle der Anstalt im Jahre 1897. Damals hatte er 4 gerichtliche Vorstrafen auf sich, während es heute deren 32 sind. — M. ist ein hochgradiger Alkoholiker, aber schon in nüchternem Zustande oft ein verwegener, lügenhafter und frecher Mensch. Er sei imstande, das Personal einer ganzen Anstalt in Uneinigkeit und Aufruhr zu versetzen. Gegen seine Nebendetinierten werde er nicht selten tatsächlich. Den Aufsehern und der Verwaltung gegenüber gebärde er sich frech und gebieterisch. M. gehöre in eine geschlossene Anstalt, wo er nicht imstande sei, die andern Insassen aufzureizen. Eine dauernde Versorgung wäre hier angezeigt, da anzunehmen sei, daß er, in die Freiheit versetzt, bald wieder mit dem Strafgesetz in Konflikt gerate.“

Heute ist er Hausbürsche (Strafanstalt) und ein ganz anständiger Mensch geworden.

„E. hat bereits 28 gerichtliche Strafen erlitten und verbüßt gegenwärtig eine ihm vom Bezirksgericht wegen Drohungen auferlegte dreimonatige Gefängnisstrafe. 1922 wurde E. vom Kantonsgericht wegen Blutschande zu 1 Jahr und 4 Monaten Zuchthaus verurteilt. Nach Verbüßung dieser Strafe trat E. im Herbst 1923 in die Armenanstalt G. ein. Während seines Aufenthaltes daselbst zeigte sich E. nach dem Bericht der Armenbehörde gegen alle Befehle der Anstaltsleitung und der Behörde äußerst renitent. Der Anstaltsordnung fügte er sich in keiner Weise; er machte Ausgänge nach Belieben, besuchte die Wirtschaften und kam in der Regel betrunken heim. In diesem Zustande machte E. schwere Drohungen und Skandal, so daß sich die Anstaltsleitung und die Insassen ernstlich bedroht fühlten. Die Armenbehörde G. bezeichnet E. als einen gemeingefährlichen Menschen, der nicht ohne weiteres auf freien Fuß gesetzt werden dürfe und beantragt daher, die Versorgung in der kantonalen Strafanstalt vollziehen zu lassen.“

„B. befindet sich zurzeit in der zürcherischen Strafanstalt Regensdorf interniert. Der Regierungsrat des Kantons Zürich berichtet, daß er dem B. die Niederlassung aus zuchtpolizeilichen Gründen entzogen habe. B. habe bereits 23 gerichtliche, teils harte Strafen erlitten. Die Mittel zu seinem Lebensunterhalt verschaffte er sich gewerbsmäßig durch Diebstahl und bilde so fortgesetzt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der zürcherische Regierungsrat empfiehlt die dauernde Anstaltsversorgung des B., damit seinem verbrecherischen Treiben Einhalt geboten werden könne.“

„In den vorliegenden Akten wird H. als aufgeregter, jähzorniger Mensch geschildert, gegen den wegen beständiger Drohung gegenüber den Anstaltschwestern, als auch den Gemeindebehörden zurzeit eine Strafuntersuchung durchgeführt wird. H. hat nicht weniger als 18 Vorstrafen erlitten, darunter mehrere längere Zuchthaus- und Arbeitshausstrafen. Die Arbeit in der Armenanstalt erfüllt er unwillig und mürrisch. Oft ist er im Zorn mitten von der Arbeit fortgelaufen und ist dann vielfach herauscht in die Anstalt zurückgekehrt. Wegen der beständigen Drohung hält der Gemeinderat von R. ein weiteres Verbleiben in der Armenanstalt für ausgeschlossen, da die Drohungen des H. namentlich in herauschtem Zustand doch einmal zur Wirklichkeit werden könnten.“

Heute ist er Gärtner in der Kolonie.

„Bei K. (geb. 1898) handelt es sich schon um die 12. gerichtliche Strafe. K. sei ein offensichtlicher Gewohnheitsverbrecher und bilde eine stete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Gemeinderat A. bezeichnet K. als unverbesserlichen Dieb, der schon in der Zwangsarbeitsanstalt und auch im kantonalen Asyl versorgt gewesen sei. Eine Besserung sei nicht eingetreten. K. sei an beiden Orten entwichen, um neue Diebstähle zu begehen. Aus einer im Bezirksgefängnis auf unerlaubte Weise mit einer Mitgefangen unterhaltenen Korrespondenz geht hervor, daß K. auch in sittlicher Beziehung ein grundverdorbener Bursche ist.“

„J. sei ein arbeitscheuer und läderlicher Mensch, der nicht nur aus der Armenanstalt, sondern wiederholt aus der Zwangsarbeitsanstalt entwichen sei. Das Verhalten des J. in der Armenanstalt sei ein derartiges, daß der Gemeinderat ihm einen scharfen Verweis geben müßte. J. sei aber am gleichen Tag aus der Anstalt entwichen und in der Folge dann wieder wegen Trunksucht und Vagantität der Gemeinde zugeführt worden. Namentlich mit Rücksicht auf die früheren Versorgungen und die wiederholten Entweichungen äußert der Gemeinderat O. den Wunsch, es möchte die Versorgung des J. in der kantonalen Strafanstalt durchgeführt werden.“

Aus den zahlreichen gerichtlichen Einweisungen zur Verwahrung will ich nur drei typische Urteilsbegründungen anführen:

a) Bei der Festsetzung des Strafmaßes fallen vorab die vielen, insbesondere wegen Eigentumsdelikten erlittenen Vorstrafen in Betracht, welche, wie auch die vielen Verfehlungen desselben, derentwegen er heute angeklagt ist, eine ununterbrochene Kette seines deliktischen Verhaltens darstellen. Die vom Untersuchungsrichter in seinem Schlüßbericht angeschnittene Frage der dauernden Einweisung des Beklagten zum Schutze der Allgemeinheit, verdient volle Beachtung, da die Zunahme der Vergehen beim Beklagten in den letzten Jahren eine auffallende ist, und weil sich derselbe damit als ausgesprochenen Gewohnheitsverbrecher erweist. Die vielen gleichartigen Verfehlungen des Beklagten als Ganzes betrachtet zeigen, daß die vielen bisher erlittenen Strafen auf ihn keinen verbessernden Einfluß hatten. Die nach der Praxis des Kantonsgerichtes zur Anwendung des Einweisungsgesetzes erforderlichen 2 Voraussetzungen liegen hier ohne Zweifel vor, nämlich das Vorhandensein einer Reihe von Freiheitsstrafen, die einen ausgesprochenen Hang zum Verbrechen oder Vergehen dartun, und das Vorliegen eines neuen Tatbestandes, der eine gewisse strafrechtliche Bedeutung hat.

b) Nach der Auffassung des Gerichtes liegt hier ein recht typischer Fall der Anwendbarkeit des Einweisungsgesetzes vor, und es wäre ganz unverständlich, wenn gegenüber einem derartigen Gewohnheitsdelinquenten von der Anwendung genannten Gesetzes abgesehen würde. Sinn und Zweck des Gesetzes ist doch der, die bürgerliche Gesellschaft vor unablässigen Brandstiftungen durch Gewohnheitsverbrecher zu bewahren. Die dauernde Versorgung des Beklagten drängt sich auch vom Humanitätsstandpunkt aus als das für denselben effektiv Beste auf; denn durch die Einweisung auf unbestimmte Dauer wird er wenigstens während der Verwahrungszeit außerstande gesetzt, seinem tiefgewurzelten Hang zu Vermögensdelikten in einem fort nachzugeben und zu unterliegen. Dagegen ist zu hoffen, daß der Zwang zur Arbeit und die Fernhaltung der Gelegenheiten zum Diebstahl diesen bedauernswerten Menschen am ehesten noch zur Einkehr und zur Besserung zu bringen vermöchten.“

c. Bei der Strafzumessung für G. ist zu beachten, daß er seine Begangenschaft rasch in vollem Umfang gestanden hat, was ihm mildernd anzurechnen ist. Anderseits zeugt der Diebstahl an einem betrunkenen Nebengast von großer Hemmungslosigkeit im Begehen strafbarer Handlungen. Die Tatsache sodann, daß G. bisher viermal wegen Diebstahls und zweimal wegen Hehlerei bestraft und damit vielfach rückfällig ist, gibt weiteren Anlaß zur Fällung einer längeren Strafe. Insgesamt 17 Strafen, darunter eine Reihe langer Freiheitsstrafen, lassen den heute erst 30jährigen Angeklagten als einen jener Leute erscheinen, welche in der Freiheit immer wieder in jene Gesellschaft kommen, in welcher gute Vorsätze sehr bald vergessen und durch neue Delikte ersezt sind. Der Angeklagte wird deshalb in seiner heutigen, von ihm übrigens zugegebenen Haltlosigkeit und seinem Hang zur Begehung von Delikten zu einer Gefährde der Öffentlichkeit. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um auf ihn die Bestimmungen des Gesetzes über die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern in die Strafanstalt anzuwenden.“

Seit 11. März 1924 bis Mitte Mai d. J. wurden bereits 118 Männer und 5 Frauen zur Verwahrung in die Strafanstalt eingewiesen, 32 wieder bedingt entlassen, 8 in andere Anstalten versetzt und von den 32 bedingt Entlassenen sind

10 in St. Gallen rückfällig und wieder eingewiesen worden. Bestand am 15. Mai 1928: 79 Männer, 3 Frauen = 82.

Nachdem wir nun schon einige Jahre uns mit diesen „Unverbesserlichen“ beschäftigt haben, dürfen wir uns auch anmaßen, zu diesem Ausdruck kurz Stellung zu nehmen. Wenigstens in der praktischen Anstaltsarbeit möchten wir diesen Begriff „unverbesserlich“ möglichst ausschalten. Denn es ist doch unsere Aufgabe, nicht nur der Direktion, sondern aller Beamten und Angestellten, auch an diesen bedauernswerten Menschen nach besten Kräften im Sinne der Besserung zu arbeiten, mag dann die Arbeit von Erfolg gekrönt sein oder nicht. Wer kann wissen, ob nicht eines Tages doch das gute Korn, das wir in eine Menschenseele gelegt haben, wenn auch reichlich spät, noch aufgeht und Frucht bringt? Dürfen wir nicht auch hoffen, daß ein anderer, der stärker ist, als wir Menschen, eines Tages diese Mühe und Arbeit an diesen „Unverbesserlichen“ segnet?

So viel lehrt uns die Erfahrung, daß die Mehrzahl dieser zur Verwahrung Eingewiesenen in der Anstalt etwas früher oder später ganz brauchbare Menschen geworden sind und nach längerer Enthaltung probeweise, zum Teil bisher mit Erfolg, wieder in die Freiheit entlassen werden konnten.

Wie freuten sich diese „bedingt“ Entlassenen auf die Zeit, wo sie mit der Tat den Beweis erbringen können, daß doch noch ein guter Funke, der gute Wille, in ihnen glüht. Aber wenn nur die rauen Winde und Stürme im Leben draußen nicht wären!

Die Lieblosigkeit der Welt, das Misstrauen der Arbeitgeber und der Mitarbeiter, der Spott der Ungläubigen und das Vergernis so vieler Namenschriften, die Not der Zeit und die oftmals so harte und rücksichtslose Polizei, das Elend der Heimatlosigkeit und das Fehlen von Menschen, an die man Rat und Hilfe suchend sich wenden könnte — alles Windstöße, die das flackernde Flämmchen guten Willens bedrohen!

Und was man ganz für unmöglich gehalten, ist in einzelnen Fällen doch zur Tatsache geworden: Er sitzt wieder hinter Schloß und Riegel und klagt: „Wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute kann ich nicht! Da wird dann bei einem solchen Menschen mit jedem Rückfall das Selbstvertrauen kleiner, der Wille schwächer und der innere Kitz größer und sein Schuldregister (genannt Vorstrafenverzeichnis) wächst zusehends.“

Wer nicht in dieser Weise das Leben solcher Menschen miterlebt und mitfühlt, wird oftmals hart, sogar ungerecht in seinem Urteil; denn ohne Mitgefühl verliert man das Verständnis für solche Menschenschicksale.

Bei all der vorhandenen und anerkannten menschlichen Schwäche dieser Personen sind doch auch mitschuldig die schlimmen Verhältnisse ihrer Umgebung, die vielen Versuchungen im Kreise der Mitmenschen, welche es ihnen so schwer machen, recht zu tun, und zufolge Rückfallen wieder in die Anstalt an ihr früheres Plätzchen zurückgekehrt, sind sie oft vom ersten Tage an wieder brav und recht und manchmal sogar beiderseits willkommen!

Zu dieser Sache hat sich Herr Direktor Kellerhals, Witzwil, der erfahrenste und tüchtigste Praktiker auf diesem Gebiet, wie folgt geäußert (Jahresbericht 1926, S. 3):

„Unter den administrativ Eingewiesenen finden sich ganz junge Leute, die ihrer sittlichen Verdorbenheit oder ihrer Bösartigkeit wegen von den Zwangserziehungsanstalten ausgeschlossen wurden; dann rückfällige und raffinierte Betrüger, die immer mit kurzen Strafen davontkamen, bis eine Verwaltungsbehörde einmal ihrem Treiben den Riegel schiebt und sie für längere Zeit verwahren lässt; schließlich auch jene gemeingefährlichen Burschen, mit denen kein ordentlicher Bürger zu tun haben mag und bei denen die Ver-

wahrung das einzige Mittel ist, um sie unschädlich zu machen. Oft wagt man solche Ruhesörer nicht einmal der Bahn zu übergeben, sondern bringt sie im Auto daher, von drei Landjägern bewacht. Aus einem Leben der Unbotmäßigkeit, des Müßiggangs und der Ausschweifung heraus in die streng geregelte Anstaltsordnung hineinversetzt, können sich viele nicht ohne weiteres und ohne Widerstand fügen; einzelne bedürfen sogar längere Zeit, bis sie nur gehorchen und arbeiten lernen und bis sie nicht mehr die Mitgefangenen nachteilig beeinflussen oder ihre Vorgesetzten bedrohen.

Nach und nach lässt sich aber doch sozusagen überall eine Besserung feststellen. Der innere Widerstand gegen jede Autorität schwächt sich mit der Zeit ab, die Leute gewöhnen sich an regelmäßige Arbeit und am Ende werden sogar Arbeitswille und Arbeitselster in ihnen lebendig. Das geregelte Leben, zusammen mit der einfachen, reizlosen, nahrhaften Anstaltskost bewirkt eine Gesundung und Erstärkung der geistigen und körperlichen Kräfte.

Bis dieser Zustand erreicht ist, braucht es längere Zeit; aber nach zwei bis drei Jahren konnte doch schon oft die bedingte Entlassung gewagt werden. Unter den Verwahrten befinden sich häufig Gewohnheitstrinker, die für die Trinkerheilanstalten schon zu tief gesunken sind, oder die dort ohne Erfolg behandelt wurden. In der Anstalt erhalten sie sich meist über Erwartungen schnell, und das darf wohl neben der selbstverständlichen vollständigen Enthaltung von allen geistigen Getränken der Gewöhnung an eine strenge Arbeitsordnung zugeschrieben werden.“

Dazu folgt noch eine andere Neußerung von Herrn Strafanstaltsdirektor Thut in Lenzburg in seinem Vortrag über die praktische Lösung des Verwahrungsproblems (S. 33/34):

„Wenn auch über die Notwendigkeit der Verwahrung Uebereinstimmung herrscht, so ist man keineswegs einig in der Frage, wer eigentlich in die Verwahrungsanstalt gehört? Wir haben da wohl als erste und grösste Kategorie die der sog. Gewohnheitsverbrecher; aber auch schon hier sondern sich zwei Gruppen ab, welche in der neuesten Literatur als „asozial“ und als „antisozial“ bezeichnet werden. Zu jenen (asozial) gehören diejenigen, die durch Willensschwäche, durch Widerstandslosigkeit gegen Versuchungen, durch die Kraftlosigkeit ihrer Hemmungen sittlich Verwahrloste oder Verbrecher geworden sind. Diese Leute können sich einfach in der Freiheit nicht halten. Sie sind nicht Berufl., sondern Gewohnheitsverbrecher. Ihre Einstellung gegen die Gemeinschaft ist passiv, nicht aktiv.“

Die andere Gruppe besteht aus den Willensverbrechern, die in aktiver Trotzeinstellung gegen die Rechtsordnung handeln, mit vollem Bewußtsein, aber nicht selten durch Gehirnedefekte stark beeinflusst, antisozial wirken.

Dann folgen als weitere Kategorie die haltlosen, niedlerlichen Elemente, welche nicht unter die Gewohnheitsverbrecher eingereiht werden dürfen, wegen ihres arbeits scheuen Lebenswandels aber fortgesetz Anstoß erregen und die Allgemeinheit belästigen und belasten. Zu diesen rechne ich auch die geistig Minderwertigen, die sich infolge ihrer psychischen Veranlagung, häufig auch wegen ihrer physischen Schwäche einfach nicht allein durchbringen können und immer wieder ihren Mitmenschen bald in dieser, bald in jener Form zur Last fallen. Und endlich muß ich dazu noch die unheilbaren Trinker erwähnen.“

Darüber noch eine weitere Neußerung des bekannten Psychiaters Herrn Prof. E. Bleuler, langjähriger Direktor der zürcherischen Irrenanstalt Burg hölzli (S. 21):

„Es gibt Leute, die Verbrechen begehen aus ihrer A n l a g e heraus und weder durch Strafen, noch durch irgendeinen anderen Einfluß gebessert werden können. Anderseits gibt es Menschen, die Verbrechen begehen und doch eigentlich ganz gut veranlagt sind. Durch zufällige Einflüsse sind sie z. B. in eine Trotzstellung hineingeraten, die sie dazu zwingt, immer wieder Handlungen gegen die Gesellschaft zu begehen. Strafen verschlimmern diese Fälle, aber eine verstehende erzieherisch und psychische Behandlung kann sie oft zu braven und tüchtigen Menschen umgestalten. Zwischen diesen extremen Formen gibt es natürlich eine Menge von Typen, bei denen ungenügende Anlage mit irgendwelchen Einflüssen der Umgebung sich mischt, um das schlimme Resultat hervorzubringen.“

Mein Vorgänger, Dir. Hartmann, führte schon im Jahresbericht der Strafanstalt von 1907 unter den wiederholt Verurteilten an: 6 Gefangene mit 10, 5 mit 11, 4 mit 12, 3 mit 13, 4 mit 14, 1 mit 17, 1 mit 18, 2 mit 19, je 1 mit 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 Vorstrafen. Er fährt dann fort:

Auf diese Menschen moralisch einzuwirken zu suchen, ist in der Regel eitle Liebesmühle. Zwar verhalten sie sich diesen Versuchen gegenüber gewöhnlich durchaus nicht

ablehnend, auch sind sie sofort bereit, heilig und teuer zu versprechen, nun einmal ein anderes Leben zu beginnen; allein diese guten Vorsätze in der Freiheit zu halten, dazu sind sie selten mehr fähig. Wir haben es hier mit willensschwachen, oft noch körperlich und geistig defekten Leuten zu tun, denen es an sittlicher Kraft fehlt, die sich jedoch meist willig in die Hausordnung fügen, ja in dem geregelten Anstaltsleben sich wie daheim fühlen, weshalb der Verlust der Freiheit sie vollständig apathisch lässt. — Ihre Delitte sind in der Regel nicht von großer Bedeutung; allein lästig für die Gesellschaft werden sie dadurch, daß sie nach der Entlassung immer wieder zum Diebstahl, Betrug usw. greifen, weil es ihnen mit jeder Verurteilung schwerer wird, in der Freiheit neuerdings in geordnete Verhältnisse zu gelangen, in denen sie durch ehrliche Arbeit sich durchbringen könnten; gar häufig machen sie aber nicht einmal den Versuch hiezu. — Manchmal werden diese Elemente auch gefährlich, namentlich wenn sie alte, in den Strafhäusern gemachte Bekanntschaften auffrischen und, von der Gesellschaft zurückgestoßen, raffinierten Verbrechern in die Hände fallen, von welchen sie sich willig als Werkzeuge benutzen lassen, worauf sie dann gewöhnlich am tiefsten in der Tinte sitzen. — Die mit dem Strafvollzuge betrauten Organe haben deshalb schon seit Jahren das Begehrten gestellt, Maßnahmen zu treffen, um solche Individuen auf lange Zeit oder dauernd aus der freien Gesellschaft auszuscheiden, in der sie ihren Platz zu behaupten nicht fähig sind. Ihnen selbst sowohl als ihren Mitmenschen wäre damit der beste Dienst erwiesen.“

## II. Aus welchen Gründen ist die Einweisung oder Verwahrung solcher Personen notwendig?

Die Frage der dauernden Versorgung, d. h. Verwahrung, von gewissen Personen wird immer wieder gestellt, sobald da oder dort ein schweres Verbrechen begangen wurde, namentlich wenn auf grausame Art und Weise ein Menschenleben vernichtet worden ist. In der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Thurgau an das thurgauische Volk vom 7. Februar 1928 zu dem Gesetz betr. die Errichtung einer Verwahrungsanstalt heißt es:

„Soll ein Sittlichkeitsverbrecher, der zum so und so vierten Male bestraft werden mußte, soll ein solcher Rohling, wenn er seine Strafe wieder einmal beendigt hat, einfach freigelassen werden, damit er neuerdings die unschuldige Jugend gefährdet? Oder ein wiederholt rückfälliger Brandstifter, ein raffinierter Dieb und Einbrecher, soll man ihn nach Abbußung der Strafe ruhig sein gefährliches Handwerk fortführen lassen?“

Wie gut hätte einem Joh. Imhof die dauernde Verwahrung getan, der mit seinen 36 Vorstrafen frei sich bewegen durfte, bis er in Gams zum Mörder wurde? Verlangt da nicht die Gesellschaft einen Schutz der Moral, des Eigentums, des Menschenlebens?“

Es kommen also in erster Linie für die Verwahrung gemeingefährliche Personen in Frage, die aus Gründen — denen im einzelnen nachzugehen leider heute keine Zeit zur Verfügung steht — immer wieder rückfällig werden, sobald Zeit und Umstände ihnen dazu Gelegenheit geben, rücksichtslos und ohne jegliche Hemmungen die schwersten Verbrechen begehen, wie z. B. der obgenannte Joh. Imhof, welcher in einem abgelegenen Bauernhof im St. Galler Rheintal nach vorherigem Wirtshausbesuch einen Diebstahl verüben wollte, dabei vom alleinstehenden Haushalter überrascht wurde und diesen im Zweikampf niederschlug, auf entsetzliche Weise Kopf und Brust desselben zerhackte, dann den Diebstahl ausführte, die Kleider wechselte, die Blutspuren aufwischte, dem toten Manne noch den Puls fühlte und dann im nächsten Wirtshaus das erste gestohlene Goldstück in Speise und Trank umsetzte.

Jetzt sitzt er lebenslänglich im Zuchthaus.

Aber auch in vielen andern Fällen, wenn die Gemeinde einem bekannten, halblosen Baganten nicht mehr beikommt, weil er sich in keiner offenen Anstalt und in der Freiheit erst recht nicht mehr anständig halten kann, der immer wieder heimgeschafft und überall zur Plage wird, für den ist sicher auch die Versorgung in einer Verwahrungsanstalt am Platze.

Selbstverständlich erwachsen für Gemeinde und Staat aus diesen Versorgungsmaßnahmen auch gewisse Kosten, welche in Form eines Kost- oder Pfleg-

geldes an die betr. Verwahrungsanstalt zu entrichten sind; aber anderseits werden nicht geringe Summen an Transportkosten, Gerichts- und Untersuchungskosten erspart, und was schließlich eben die Hauptache ist, die übrige Gesellschaft wird dadurch vor manchmal ganz unberechenbaren moralischen und finanziellen Schäden bewahrt.

Im Kanton St. Gallen hat noch ein besonderer Grund dazu Anlaß gegeben, die gesetzliche Möglichkeit zu einer längeren Versorgung gewisser Personen in der Strafanstalt herbeizuführen, nämlich die Überfüllung der bestehenden Zwangsarbeitsanstalt und damit die zu starke Ansammlung gemeingefährlicher Elemente in einer offenen Anstalt. In der Botschaft des Regierungsrates vom 23. April 1924 heißt es:

„Wiederholt hat die Verwaltung der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt die Anregung gemacht, gewisse zur Zwangsversorgung eingewiesene Personen ihre Detentionszeit in der kantonalen Strafanstalt oder in der Sträflingskolonie im Sägerriet erstehen zu lassen. Veranlassung hiezu gab der Umstand, daß die Zwangsarbeitsanstalt Biagi in den letzten Jahren überfüllt war, sowie die Schwierigkeit, in dieser offenen Anstalt bei den schlimmsten Elementen die nötige Disziplin aufrecht zu erhalten.“

Es ist mir ferner bekannt, daß der Kanton Bern im Armenpolizeigesetz vom 1. Dezember 1912, Art. 51 u. ff., die Errichtung einer Enthaltungsanstalt vorgesehen hat für Personen, die wegen der Eigenart ihres Charakters nicht anderweitig verpflegt werden können, nämlich (Art. 52):

1. Pfleglinge anderer Armenanstalten, welche durch böswilliges, störrisches oder unbotmäßiges Betragen die Ordnung in diesen Anstalten gefährden, oder aus diesen Anstalten wiederholt entwichen sind oder auf die andern Insassen störend einwirken.

2. Armengenößige, welche infolge ihres bösartigen Wesens oder ihrer schlechten, Anstoß erregenden Aufführung weder in Selbstpflege gelassen, noch in Privatpflegeplätzen Aufnahme finden, aber aus den gleichen Gründen auch in einer gewöhnlichen Armenanstalt nicht untergebracht werden können.

Die Versetzung findet auf dem Administrationswege statt; über die Aufnahme entscheidet der Regierungsrat endgültig auf Antrag der Armandirektion.

Die Zeitspanne der Versetzung in diese Anstalt ist je nach Umständen eine bestimmte oder unbestimmte.

Soviel ich weiß, wurde diese Verwahrungsanstalt im Kanton Bern bis heute nicht errichtet, wie ich aus dem Zeitungsbericht über die letzte Grossratsession in Bern gelesen habe — aus finanziellen Gründen.

Und schließlich darf als weiterer Grund dieser dauernden Verwahrung auch noch angeführt werden, diesen bedauernswerten Menschen, welche — zwar vielfach durch eigene Schuld — unbarmherzig hin und her geworfen wurden, endlich einmal ein lebenswürdiges Dasein zu verschaffen, das sie ja vorher auch hätten erreichen können, es aber wegen Mangel an fittlicher Kraft nicht getan haben oder nicht tun wollten und nun durch behördlichen Zwang dazu gebracht werden mußten. Es darf gesagt werden, daß schon mancher von den Verwahrten diese Maßnahme dankbar anerkannt hat und den Wunsch aussprach, nun gerade sein ganzes Leben da bleiben zu dürfen.  

---

(Schluß folgt.)

**Luzern.** Die amtliche Armenpflege der Stadt Luzern hat im Jahr 1927 in 1330 Fällen mit 133,050 Fr. unterstützt. Diese Fälle verteilen sich auf Kantonalsürger: 644 mit 53,501 Fr., auf Schweizer aus den Konkordatskantonen: 365 mit 37,062 Fr. und auf Ortsbürger: 321 mit 42,493 Fr. Unterstützungsosten. Auf den einzelnen Fall traf es 334,31 Fr. Unterstützung. Was der Berichterstatter am Schlusse über die Lohnverhältnisse und Mietzinse sagt, dürfte auch für andere Orte zutreffen. Er schreibt: „Wie stellt sich heute eine Arbeiterfamilie mit 3—5 und mehr Kindern, deren Ernährer etwa Hilfs- oder